



Selbstverpflichtung Tauchen für den Naturschutz

Tauchen für den Naturschutz findet oftmals in geschützten oder besonders sensiblen Gewässern statt.

Der BFA verpflichtet alle Teilnehmer*innen des NABU/VDST-Spezialkurses und alle Taucher*innen, die an Veranstaltungen des BFA oder im Rahmen von "Tauchen für den Naturschutz teilnehmen" zu folgenden verbindlichen Ehrenkodex:

Wir sind Naturschützerinnen und Naturschützer und haben eine Vorbildwirkung.

Alle Tauchgänge werden unter größtmöglicher Schonung von Pflanzen, Tieren, Boden und Gewässer und mit größtmöglicher Sorgfalt hinsichtlich der geschützten Güter (Avifauna) durchgeführt werden. Das bezieht sich auch auf die Erreichbarkeit eines Gewässers, u.a. werden nur vorhandene Wege und Einstiege genutzt.

Wir nehmen Rücksicht auf Schutzzonen und Schutzzeiten, beispielsweise auf brütende Vögel oder laichende Amphibien und führen hier keine störenden Tauchgänge durch.

Wir entnehmen nur so viele Pflanzen, wie für die Bestimmung oder das Anlegen von Herbarbelegen notwendig sind.

Wir treffen Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verschleppung von Neobiota zu verhindern. Alle Gerätschaften werden nach dem Einsatz in einem mit Neobiota belasteten Gebiet gereinigt.

Es ist uns wichtig, dass unsere erhobenen Daten für den Seeschutz in Deutschland bereitgestellt werden. Dabei werden wir vertrauensvoll mit Seebesitzern, Pächtern und Umweltbehörden zusammenarbeiten. Wir informieren, wenn bekannt, dass wir den See betauen werden und stellen allen Beteiligten unsere Daten zur Verfügung.

Im Übrigen gelten auch für uns die Umweltleitlinien des VDST - Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. und dessen Tauchregeln.

<https://www.vdst.de/erleben/erlebniselwelten/natursport-tauchen/#umwelt-leitlinien>

Umweltleitlinien des VDST - Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V

§ 1 Nachhaltigkeit des Tauchsports: Tauchsport muss so ausgeübt werden, dass in allen Lebensräumen, in denen getaucht wird, kein gravierender und /oder dauerhafter Schaden entsteht und Tiere, Pflanzen, geologische Formationen und archäologische Objekte erhalten bleiben. Kommerzielle oder persönliche Interessen sind keine Legitimation zur Zerstörung der Natur; sie sind dem Umweltschutzgedanken nachzuordnen.

§ 2 Ausbildung, die die Umweltverträglichkeit des Tauchens sicherstellt: Die Ausbildung der Taucher/innen muss so strukturiert sein (und durchgeführt werden), dass sie nur dann in Freigewässern tauchen dürfen, wenn sie die theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen (z.B. exaktes Tarieren), die sicherstellen, dass eine übermäßige und dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume nicht zu erwarten ist; dies gilt in besonderem Maße für die Anfängerausbildung. Dazu ist es unerlässlich, dass die Ausbilder sich mit dem Gedanken des umweltverträglichen Tauchens uneingeschränkt identifizieren und als gutes Beispiel vorangehen.

§ 3 Information – Mittel zur Minimierung von Schäden: Um sicherzustellen, dass in dem gewählten Tauchgewässer nicht aufgrund regionaler, lokaler und/oder saisonaler Besonderheiten sowie durch die Art des Tauchgangs (z.B. zur Ausbildung) eine Beeinträchtigung der Umwelt durch das Tauchen auftreten kann, muss sich der Taucher vorher informieren. Diese Informationspflicht ist eine Holschuld. Die Taucher haben sie selbst einzubringen.

§ 4 Bereitschaft zum Verzicht: Bei der Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der Natur oder kulturhistorischer Objekte muss der Taucher – unaufgefordert und selbstverständlich – auf die Ausübung seines Sports verzichten.

§ 5 Die Verantwortung des Tauchsports bezieht die Ufer mit ein: Die Taucher haben sicherzustellen, dass durch ihre Sportausübung generell keine vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt, z.B. durch Geräusche, Abgase, kurz- oder langfristige Flächenversiegelung und sonstige Umweltstörungen auftreten. Auch die Gewässeranrainer sind ein Teil der Umwelt und haben den berechtigten Anspruch, nicht belästigt zu werden.

§ 6 Bioindikatoren: Taucher sollten so ausgebildet sein (z.B. durch die Teilnahme an Umwelt – Spezialkursen), dass sie in der Lage sind, negative Veränderungen in einem Lebensraum, in dem sie tauchen, zu erkennen, aufzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. (Der VDST z.B. unterstützt diese Bemühungen durch Umweltfachleute in den Ländern und auf Bundesebene.)

§ 7 Die Verantwortung für andere: Tauchsportler sollten sich verpflichtet fühlen, andere Sportkameraden zu umweltverträglichem Verhalten anzuhalten und ihre Einfluss Möglichkeiten nutzen, grobe Verstöße gegen die Regeln des umweltverträglichen Tauchens und mutwillige Zerstörung der Natur durch andere zu unterbinden.